



Landkreis
Börde

Das Bildungs- und Teilhabepaket

Gültigkeit der Richtlinie: ab **01.10.2015**

Ansprechpartner: Fachdienst Soziales
Anschrift: Gerikestr. 5
39340 Haldensleben
Telefon: 03904 / 7240 2520
Telefax: 03904 / 7240 52666
E-Mail: soziales@boerdekreis.de

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Präambel	4
I. Ziel dieser Richtlinie	4
II. Anspruchsberechtigte	4
III. Ausführende Stellen	5
IV. Bedarfe aus dem Bildungs- und Teilhabepaket	5
1. Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen	6
1.1 Schulausflüge	6
1.1.1 Leistungsvoraussetzungen	6
1.1.2 Höhe der Leistung	6
1.1.3 Bewilligungsverfahren	6
1.2 Mehrtägige Klassenfahrten	7
1.2.1 Leistungsvoraussetzungen	7
1.2.2 Höhe der Leistung	8
1.2.3 Bewilligungsverfahren	8
2. Persönlicher Schulbedarf	9
2.1 Leistungsvoraussetzungen	9
2.2 Höhe der Leistung	9
2.3 Bewilligungsverfahren	9
3. Schülerbeförderung	10
3.1 Leistungsvoraussetzungen	10
3.2 Höhe der Leistung	10
3.3 Bewilligungsverfahren	11
4. Lernförderung	11
4.1 Leistungsvoraussetzungen	12
4.2 Höhe der Leistung	12
4.3 Bewilligungsverfahren	13
5. Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung	13
5.1 Leistungsvoraussetzungen	13
5.2 Höhe der Leistung	13
5.3 Bewilligungsverfahren	14
6. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben	14
6.1 Leistungsvoraussetzungen	14
6.2 Höhe der Leistung	15
6.3 Bewilligungsverfahren	16
V. Verjährung	16
VI. Rückforderungen	16
VII. Statistik	17
VIII. Rechtsweg	17
IX. Inkrafttreten	17

IX.	Anlagen	18
	IX.1 Grundantrag	18
	IX.2 Formular eintägiger Ausflug	22
	IX.3 Formular mehrtägiger Ausflug	23
	IX.4 Formular Lernförderung	24

3. Änderung der Richtlinie für die Gewährung von Leistungen zur Bildung und Teilhabe

Stand: 01.10.2015

Präambel

Mit Inkrafttreten des Gesetzes zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB II / SGB XII) hat der Bundesgesetzgeber unter anderem für Kinder und Jugendliche in Familien, die Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII, dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) und Kinderzuschlag nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG) und / oder Wohngeld beziehen, neue Leistungen für Bildung und Teilhabe geschaffen.

Der Landkreis Börde ist gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 2 SGB II, § 97 SGB XII und § 10 AsylbLG sachlich zuständig für die Leistungen zur Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II, § 34 SGB XII und § 6 Abs. 1 Satz 1 3. Alternative AsylbLG.

Die Durchführung der Aufgaben nach § 6b BKGG wurde im Sinne des § 13 Abs. 4 BKGG durch die Verwaltungsvereinbarung vom 24.05.2011 vom Ministerium für Arbeit und Soziales des Landes Sachsen – Anhalt auf den Landkreis Börde übertragen.

I. Ziel dieser Richtlinie

Diese Richtlinie soll ein einheitliches Verfahren zur Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes schaffen. Sie soll den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen der gemeinsamen Einrichtung sowie des Landkreises Börde als Grundlage für ihre Entscheidung dienen und auf Grund ihrer Veröffentlichung den Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit bieten, sich über die Umsetzung des Bildungs- und Teilhabepaketes zu informieren.

II. Anspruchsberechtigte

Kinder und Jugendliche deren Familien:

1. Arbeitslosengeld II und Sozialgeld nach dem SGB II,
2. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII,
3. Kinderzuschlag oder Wohngeld nach dem Bundeskindergeldgesetz oder
4. Asylbewerberleistungen nach dem § 2 und § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG)

erhalten.

Die Leistungen aus dem Bildungspaket werden allen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen gewährt,

- die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- eine allgemein- oder berufsbildende Schule besuchen und
- keine Ausbildungsvergütung erhalten.

(Ausschluss gem. § 7 Abs. 5 SGB II beachten – BAföG, Berufsausbildungsbeihilfe)

Die Leistungen zur Teilhabe an Kultur-, Sport- und Freizeitaktivitäten sind auf das vollendete 18. Lebensjahr beschränkt!

III. Ausführende Stellen

Jobcenter Börde → erbringt die Leistungen für die Anspruchsberechtigten nach dem SGB II

Landkreis Börde
Fachdienst Soziales → erbringt die Leistungen für die Anspruchsberechtigten nach dem SGB XII und nach dem AsylbLG

Landkreis Börde
Wohngeldbehörde → erbringt die Leistungen nach dem BKGG (Wohngeld / Kinderzuschlag)

IV. Bedarfe aus dem Bildungs- und Teilhabepaket

Rechtsgrundlage: § 28 Abs. 2 bis 7 SGB II oder § 34 Abs. 2 bis 7 SGB XII
Antrag: siehe Anlage 1

1. Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen (gilt auch für Kindertageseinrichtungen),
2. Ausstattung mit persönlichem Schulbedarf,
3. Schülerbeförderung,
4. Lernförderung,
5. Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung und
6. Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft.

1. Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen

Rechtsgrundlage: § 28 Abs. 2 SGB II oder § 34 Abs. 2 SGB XII

Antrag: siehe Anlage 2 und 3

1.1 Schulausflüge

1.1.1 Leistungsvoraussetzungen

Leistungsberechtigt sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, welche die unter Punkt II genannten allgemeinen Voraussetzungen erfüllen und an einem eintägigen Ausflug ihrer Kindertageseinrichtung, (hierzu zählt auch die Kindertagespflege) oder Schule teilnehmen wollen. Dazu zählen bspw. Klassenausflüge, Wandertage oder Exkursionen.

Der Begriff Kindertageseinrichtung ist in § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB VIII und die Kindertagespflege in § 22 Abs. 1 Satz 2 SGB VIII definiert. Maßgebend ist die teilweise oder ganztägige Betreuung der Kinder in Gruppen (z.B.: Kindergarten / -krippe, Hort) oder die Betreuung von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt oder im Haushalt des Personensorgeberechtigten. Hier finden auch Fahrten während der Ferien Berücksichtigung.

Dem Begriff Schulausflug kann auch ein Projekt der Schule, das tatsächlich abgegrenzt vom normalen Unterricht stattfindet, gleichgestellt werden.

Maßgeblich bei der Leistungsvoraussetzung ist die Fälligkeit der (An-)Zahlung, nicht der Ausflugszeitpunkt. Zum Zeitpunkt der Fälligkeit muss Hilfebedürftigkeit (begründet durch bspw. Wohngeldanspruch, Anspruch auf Leistungen des SGB II) bestanden haben bzw. bestehen. Wurde der Ausflug zum Fälligkeitstermin auf Grund fehlender Mittel noch **nicht** beglichen, tritt anstelle des regulären Zahlungstermins, die neu vereinbarte Fälligkeit.

1.1.2 Höhe der Leistung

Es werden ausschließlich, die von der Schule bzw. Kindertageseinrichtung veranlassten Kosten in tatsächlicher Höhe übernommen. Dazu gehören insbesondere Fahrtkosten und Eintrittsgelder. Eine Übernahme von Taschengeld erfolgt nicht.

1.1.3 Bewilligungsverfahren

Die Kostenübernahme setzt eine kindbezogene Antragstellung voraus. Der Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der Fahrt bei der zuständigen Stelle einzureichen.

Es ist eine Bestätigung, nachweislich mit Unterschrift und Stempel, der Kindertageseinrichtung bzw. Schule über Datum, Ziel und Kosten des Ausfluges beizufügen (siehe Anlage 2). Des Weiteren ist von der

Einrichtung eine Bankverbindung für die Erstattung der Kosten zu benennen.

- Die Entscheidung wird in diesem Fall in Form einer Kostenübernahmeerklärung und einem entsprechenden Leistungsbescheid getroffen.

Eine Erstattung auf das Konto der Eltern ist nur zulässig, wenn beispielsweise die Kosten nachweislich durch die Eltern auf Grund einer längerfristigen Bearbeitungszeit verauslagt werden mussten oder wenn die Einrichtung keine andere Kontoverbindung als die der Eltern benennen konnte. Ggf. ist bei Zweifeln im Einzelfall die Teilnahme durch eine Bestätigung der Schule oder der Kindertageseinrichtung nachzuweisen.

- Die Entscheidung wird in diesem Fall in Form eines Leistungsbescheides getroffen.

Besonderheit Wohngeld / Kinderzuschlag

Bei Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten ist auch eine rückwirkende Antragstellung möglich. **Nach § 5 Abs. 1 BKGG werden die Leistungen für Bildung und Teilhabe von Beginn des Monats an gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Rückwirkung gilt max. für ein Jahr (siehe Punkt V dieser Richtlinie).**

1.2 Mehrtägige Klassenfahrten

1.2.1 Leistungsvoraussetzungen

Leistungsberechtigt sind Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, welche die unter Punkt II genannten allgemeinen Voraussetzungen erfüllen und an Klassenfahrten im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen teilnehmen wollen.

Die nach dem jeweiligen Landesrecht erforderliche schulrechtliche Voraussetzung ist erfüllt, wenn die Schulaufsichtsbehörde die mehrtägige Klassenfahrt (also mit mindestens einer auswärtigen Übernachtung) genehmigt hat.

Das Landesschulrecht soll den bundesrechtlichen Rahmen ausfüllen. Landesrechtliche Grundlage für Sachsen - Anhalt ist die Richtlinie für Schulwanderungen und Schulfahrten (RdErl. des MK vom 13.09.2002, zuletzt geändert durch RdErl. am 06.04.2013-22-82021).

Analog kann auch für Kinder in Kindertageseinrichtungen (Definition siehe Punkt 1.1.1) die Kostenübernahme beantragt werden.

Maßgeblich bei der Leistungsvoraussetzung ist die Fälligkeit der Zahlung, nicht der Reisezeitpunkt. Zum Zeitpunkt der Fälligkeit muss Hilfebedürftigkeit (begründet durch bspw. Wohngeldanspruch, Anspruch auf Leistungen des SGB II) bestanden haben bzw. bestehen. Wurde die Reise zum Fälligkeitstermin auf Grund fehlender Mittel noch

nicht beglichen, tritt anstelle des regulären Zahlungstermins, die neu vereinbarte Fälligkeit.

1.2.2 Höhe der Leistung

Es werden ausschließlich, die von der Schule bzw. Kindertageseinrichtung veranlassten Kosten in tatsächlicher Höhe übernommen. Eine Kostenobergrenze nach den schulrechtlichen Bestimmungen des Landes Sachsen - Anhalts gibt es nicht, diese legt die jeweilige Schule eigenständig fest (vgl. Nr. 2 b) der Richtlinie für Schulwanderungen und Schulfahrten).

Nach den landesrechtlichen Bestimmungen (siehe Nr. 2a) Satz 1 der Richtlinie für Schulwanderungen und Schulfahrten) wird eine Begrenzung auf maximal fünf Unterrichtstage, an Berufsschulen mit Teilzeitunterricht auf maximal zwei Unterrichtstage, vorgenommen.

Die Festlegung über die Häufigkeit der mehrtägigen Schulfahrten nach Nr. 2a) Satz 2 der Richtlinie für Schulwanderungen und Schulfahrten, ist nur als Empfehlung zu interpretieren. Die abschließende Entscheidung obliegt den Schulen.

Taschengeld für zusätzliche Ausgaben während des Ausfluges sowie Ausgaben für private Ausrüstungsgegenstände (Rucksack, Jogginghose o. ä.) werden nicht übernommen. Hierbei hat eine Abgrenzung zu erfolgen, ob die Ausrüstungsgegenstände überwiegend auf den konkreten Anlass (z.B. Skiausflug) oder für den (ggf. späteren) privaten Gebrauch angeschafft werden. Leihgebühren können im Einzelfall übernommen werden.

(berücksichtigt wurden folgende Urteile: BSG Urteil vom 13.11.2008, B 14 AS 36/07 R und BSG Urteil vom 2.11.2011, B 4 AS 204/10 R)

1.2.3 Bewilligungsverfahren

Die Kostenübernahme setzt eine kindbezogene Antragstellung voraus. Der Antrag ist rechtzeitig vor Beginn der Reise bei der zuständigen Stelle einzureichen.

Es ist eine Bestätigung, nachweislich mit Unterschrift und Stempel, der Kindertageseinrichtung bzw. Schule über Datum, Ziel und Kosten des Ausfluges beizufügen (siehe Anlage 3).

Des Weiteren ist von der Einrichtung eine Bankverbindung für die Erstattung der Kosten zu benennen.

- Die Entscheidung wird in diesem Fall in Form einer Kostenübernahmeerklärung und einem entsprechenden Leistungsbescheid getroffen.

Eine Erstattung auf das Konto der Eltern ist nur zulässig, wenn beispielsweise die Kosten nachweislich durch die Eltern auf Grund einer längerfristigen Bearbeitungszeit verauslagt werden mussten oder

wenn die Einrichtung keine andere Kontoverbindung als die der Eltern benennen konnte. Ggf. ist bei Zweifeln im Einzelfall die Teilnahme durch eine Bestätigung der Schule oder der Kindertageseinrichtung nachzuweisen. Regelung im Sinne von § 30 SGB II.

- Die Entscheidung wird in diesem Fall in Form eines Leistungsbescheides getroffen.

Besonderheit Wohngeld / Kinderzuschlag

Bei Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten ist auch eine rückwirkende Antragstellung möglich. **Nach § 5 Abs. 1 BKGG werden die Leistungen für Bildung und Teilhabe von Beginn des Monats an gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Rückwirkung gilt max. für ein Jahr (siehe Punkt V dieser Richtlinie).**

2. Persönlicher Schulbedarf

Rechtsgrundlage: § 28 Abs. 3 SGB II oder § 34 Abs. 3 SGB XII

2.1 Leistungsvoraussetzungen

Die Leistung richtet sich an Schülerinnen und Schüler die nach Punkt II anspruchsberechtigt und zu den Stichtagen tatsächlich hilfebedürftig sind.

2.2 Höhe der Leistung

Bei Vorliegen der Leistungsvoraussetzungen werden jeweils zum Stichtag 1. August eines Jahres für das erste Schulhalbjahr 70 Euro und zum Stichtag 1. Februar für das 2. Schulhalbjahr 30 Euro ausgezahlt.

2.3 Bewilligungsverfahren

Die Gewährung auf der Grundlage des SGB II und SGB XII bedarf keiner gesonderten Antragsstellung. Leistungsberechtigte erhalten die Leistung unaufgefordert.

Sollte sich die Anspruchsberechtigung durch den Bezug von Leistungen nach dem BKGG ergeben, ist ein formloser Antrag bei der zuständigen Stelle einzureichen. **Von der Vorlage des formlosen Antrages kann abgesehen werden, wenn in der Vergangenheit bereits ein Hauptantrag auf Bildung und Teilhabe eingereicht wurde, eine Schulbescheinigung vorliegt und der Leistungsanspruch auf Wohngeld oder Kinderzuschlag zum jeweiligen Stichtag besteht bzw. bestand.**

Die Entscheidung wird in Form eines Leistungsbescheides getroffen.

3. Schülerbeförderung

Rechtsgrundlage: § 28 Abs. 4 SGB II oder § 34 Abs. 4 SGB XII

3.1 Leistungsvoraussetzungen

Unter Berücksichtigung der Regelungen zur Schülerbeförderung im Landkreis Börde reduziert sich der Kreis der Leistungsberechtigten regelmäßig auf Schülerinnen und Schüler

- der Schuljahrgänge 11 und 12 der Gymnasien sowie
- an berufsbildenden Schulen (Berufsschulen, Berufsfachschulen, Fachschulen, Fachoberschulen und Fachgymnasien),

soweit sie die allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen nach Punkt II dieser Richtlinie erfüllen (insbesondere bei berufsbildenden Schulen keine Ausbildungsvergütung erhalten).

Die Leistungserbringung ist zudem an die Voraussetzungen geknüpft, dass die Schülerinnen und Schüler auf die Schülerbeförderung zum Besuch der nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsganges angewiesen sind.

Nächstgelegen ist grundsätzlich diejenige Schule, die aufgrund der verfügbaren Verkehrswege am besten zu erreichen ist. Stehen dem Besuch dieser Schule tatsächliche oder rechtliche Hindernisse entgegen, so tritt die „übernächste“ Schule an deren Stelle.

Als gewählter Bildungsgang i.S.d. § 28 Abs. 4 SGB II ist die von der Schülerin oder dem Schüler aktuell besuchte Schule anzusehen.

**Fachspezifische Schulen außerhalb des Landkreises Börde:
In diesem Fall fehlt es an dem erfüllten Kriterium „nächstgelegene Schule“. Die Höhe der Leistung bemisst sich dabei am Regelfall (siehe Punkt 3.2) und ist mit max. 40 Euro jährlich förderfähig.**

Angewiesen sind Schülerinnen und Schüler auf Schülerbeförderung, sofern ein Fuß- oder Radweg für den regelmäßigen Besuch der Bildungsstätte nicht mehr zumutbar ist. Die Zumutbarkeit hängt von den örtlichen Gegebenheiten ab (bspw. Vorliegen einer Behinderung, Gefährlichkeit des Verkehrsweges, fehlende Fuß- und Radwege).

3.2 Höhe der Leistung

Beförderung durch öffentliche Verkehrsmittel

Das Schul- und Kulturstellenamt des Landkreises Börde befreit bereits Schülerinnen und Schüler bis zur 10. Klasse von den Aufwendungen für die Schülerbeförderung.

Ab der 11. Klasse erfolgt eine Befreiung von den Aufwendungen für die Schülerbeförderung erst, nach dem die Eltern einen jährlichen Eigenanteil von 100 Euro erbracht haben.

Gemäß § 28 Abs. 4 SGB II und § 6b Abs. 2 Satz 3 BKGG kann in der Regel, die Erbringung eines Eigenanteils in Höhe von 5 Euro monatlich (also 60 Euro jährlich), zugemutet werden. Demnach sind im Regelfall 40 Euro zu übernehmen.

Prüfung der Zumutbarkeit

Im Falle dessen, dass der Schüler regelmäßig und täglich den Bus auch für private Zwecke nutzen muss, ist im Einzelfall zu prüfen, ob der geforderte Eigenanteil von 100 Euro jährlich aus dem Regelsatz bzw. dem Wohngeldanspruch überhaupt noch erbracht werden kann.

Ist der private Zweck jedoch bereits durch eine Monatskarte, die allgemein zur Teilnahme am ÖPNV berechtigt, gedeckt, kann die Aufbringung von 5 Euro monatlich aus dem Regelbedarf bzw. dem Wohngeldanspruch zugemutet werden.

Lässt sich die Privatnützigkeit nicht hinreichend sicher bestimmen, so ist im Zweifel von einer vollständigen Förderfähigkeit des Eigenanteils in Höhe von 100 Euro jährlich auszugehen.

Beförderung durch privaten PKW

Ist die Nutzung des öffentlichen Verkehrsnetzes ausgeschlossen, können auch die durch die Beförderung mit einem privaten PKW entstandenen Aufwendungen übernommen werden. Als zumutbare Eigenleistung gilt auch hier ein Betrag von 5 Euro monatlich.

3.3 Bewilligungsverfahren

Die Kostenübernahme setzt eine kindbezogene Antragstellung voraus. Dem Antrag ist ein Nachweis über die Kostenübernahme durch das Schulamt des Landkreises Börde und über die entstandenen Fahrtkosten vorzulegen. Der Zuschuss wird direkt an den Leistungsberechtigten ausgezahlt.

Besonderheit Wohngeld / Kinderzuschlag

Bei Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten ist auch eine rückwirkende Antragstellung möglich. Nach § 5 Abs. 1 BKGG werden die Leistungen für Bildung und Teilhabe von Beginn des Monats an gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Rückwirkung gilt max. für ein Jahr (siehe Punkt V dieser Richtlinie).

Die Entscheidung wird in Form eines Leistungsbescheides getroffen.

4. Lernförderung

Rechtsgrundlage: § 28 Abs. 5 SGB II oder § 34 Abs. 5 SGB XII

Antrag: siehe Anlage 4

4.1 Leistungsvoraussetzungen

Die Leistung steht den nach Punkt II dieser Richtlinie anspruchsberechtigten Schülerinnen und Schülern zur Verfügung

- deren Versetzung akut gefährdet ist,
- die das wesentliche Lernziel der jeweiligen Jahrgangsstufe durch die Inanspruchnahme zusätzlicher Lernförderung noch erreichen können (Prognose),
- die alle entsprechenden schulischen Angebote ausgeschöpft haben und
- deren Leistungsstand nicht auf unentschuldigte Fehltage zurückzuführen ist.

Die Einschätzung zu den oben genannten Voraussetzungen erfolgt ausschließlich durch die Schulen. Dazu ist es erforderlich, dass die ausgefüllte Anlage 4 dem Antrag beiliegt.

Fördermaßnahmen zu Lese- und Rechtschreibschwächen sind über das Bildungs- und Teilhabepaket nicht förderungsfähig. Dies gilt auch im Falle von Dyskalkulie- bzw. Legasthenietherapie.

Es ist zu beachten, dass § 35 a SGB VIII (Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche) gegenüber dem SGB II vorrangig ist.

Die Herstellung der Sprachfähigkeit in Deutsch ist förderfähig, wenn das schulische Angebot (z.B.: Sprachförderklassen / -gruppen) für das Kind nicht ausreicht.

Die Lernförderung darf nur durch eine geeignete Stelle erfolgen. Als geeignet können anerkannt werden:

- privatgewerbliche Anbieter,
- gemeinnützige und kommunale Träger,
- Volkshochschulen sowie
- natürliche Personen, die aufgrund einer Lehramtsbefähigung, einem Abschluss als Lehrausbilder bzw. ihrer in Schule und Studium erworbenen Kenntnisse geeignet sind.

4.2 Höhe der Leistung

Erstattet werden die tatsächlichen angemessenen Kosten. Angemessen ist ein Stundensatz (45 min) von maximal 10 Euro für die Lernförderung in einer Gruppe.

Einzelunterricht ist nur im Einzelfall und nachrangig zu gewähren. Angemessen ist in diesem Fall ein Stundensatz (45 min) von maximal 15 Euro.

Ist die Inanspruchnahme eines angemessenen Anbieters auf Grund der Entfernung unzumutbar, ist eine abweichende Entscheidung zulässig.

- Die Förderdauer soll sechs Monate und zwei Mal pro Woche, je Schuljahr nicht überschreiten.

Ist die Förderdauer ausgeschöpft, ist zu prüfen, ob sich das Leistungsniveau verbessert hat. Dazu ist erneut die Anlage 2 an die Schule zu übergeben, mit der Bitte um Beantwortung.

4.3 Bewilligungsverfahren

Die Kostenübernahme setzt eine kindbezogene Antragstellung voraus. Dem Antrag ist die Bestätigung der Schule (Anlage 4) und das letzte Zeugnis beizufügen. Des Weiteren sind drei Angebote von Anbietern einzureichen, die im Falle einer Bewilligung die Lernförderung übernehmen könnten.

Besonderheit Wohngeld / Kinderzuschlag

Bei Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten ist auch eine rückwirkende Antragstellung möglich. Nach § 5 Abs. 1 BKGG werden die Leistungen für Bildung und Teilhabe von Beginn des Monats an gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Rückwirkung gilt max. für ein Jahr (siehe Punkt V dieser Richtlinie).

Die Entscheidung wird in Form einer Kostenübernahmeerklärung gegenüber dem Anbieter und einem entsprechenden Leistungsbescheid getroffen.

Die Zahlung erfolgt direkt an den Leistungsanbieter.

5. Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung

Rechtsgrundlage: § 28 Abs. 6 SGB II oder § 34 Abs. 6 SGB XII

5.1 Leistungsvoraussetzungen

Unter Maßgabe der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen nach Punkt II dieser Richtlinie besteht eine Leistungsberechtigung für

- Schülerinnen und Schüler, soweit ihnen Mittagsverpflegung im Verantwortungsbereich der Schule angeboten wird (auch während der Ferien),
- Kinder, die eine Kindertagesstätte oder durch eine Tagesmutter betreut werden bzw. für die Kindertagespflege zu leisten ist sowie
- **Schülerinnen und Schülern, die eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung im Verantwortungsbereich des Hortes einnehmen (§ 28 Abs. 6 Satz 1, Nr. 2 SGB II).**

5.2 Höhe der Leistung

Die Leistungsberechtigten müssen selbst für die Mittagsverpflegung weiterhin 1 Euro pro Tag erbringen. Den Mehraufwand übernimmt die

zuständige Stelle. Ausschlaggebend ist die Anzahl der Tage / Schultage an denen der Kita- bzw. Schulbesuch stattgefunden hat.

5.3 Bewilligungsverfahren

Die Kostenübernahme setzt eine kindbezogene Antragstellung voraus.

Die Entscheidung wird in Form eines Leistungsbescheides und einer Kostenübernahmeerklärung getroffen. Die Bewilligung orientiert sich an den Bewilligungszeiträumen der jeweiligen Leistungen.

Besonderheit Wohngeld / Kinderzuschlag

Bei Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten ist auch eine rückwirkende Antragstellung möglich. Nach § 5 Abs. 1 BKGG werden die Leistungen für Bildung und Teilhabe von Beginn des Monats an gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Rückwirkung gilt max. für ein Jahr (siehe Punkt V dieser Richtlinie).

Die Kosten werden monatlich in Form einer Sammelabrechnung durch den Essensanbieter bei der zuständigen Stelle geltend gemacht.

Die Zahlung an den Leistungsberechtigten soll nur in begründeten Ausnahmefällen erfolgen (z.B.: der Essensanbieter kann keine Rechnung erstellen, sondern kann nur bestätigen, dass das Kind regelmäßig teilnimmt). Dies ist im Einzelfall zu prüfen.

Mit der Erteilung einer Kostenübernahmeerklärung gilt die Leistung als erbracht (§ 29 Abs. 2 Satz 1 SGB II und § 6b Abs. 3 BKGG). Aus diesem Grund ist es erforderlich, dass der Leistungsberechtigte im Zuge seiner Mitwirkungspflicht, unverzüglich die Weiterleitung an den Essensanbieter veranlasst. Unterbleibt eine Weiterleitung der Kostenübernahmeerklärung, ist eine rückwirkende Berechnung, für den in der Kostenübernahmeerklärung angegebenen Zeitraum, unzulässig. Im Bescheid ist darauf hinzuweisen.

6. Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Rechtsgrundlage: § 28 Abs. 7 SGB II oder § 34 Abs. 7 SGB XII

6.1 Leistungsvoraussetzungen

Die Leistung erhalten Kinder und Jugendliche unter 18 Jahre, die

- in der Gemeinschaft in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit aktiv sind,
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B.: Musikunterricht) erhalten und vergleichbare angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung nachgehen und
- an organisierten Freizeitaktivitäten teilnehmen.

Beispiele für Bedarfe zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben:

- Ferienlager,
- Ferienspiele in der Hortzeit (Achtung: Ausflüge mit dem Hort sind nach § 28 Abs. 2 **Satz 2** SGBII bzw. § 34 Abs. 2 **Satz 2** SGB XII zu gewähren),
- sämtliche Sportvereine,
- Teilnahme an Kursen der Kreisvolkshochschulen,
- Angebote für Babys und Kleinkinder, soweit sie im Verein angeboten werden.

Die Aufzählung ist nicht abschließend. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob es sich um eine gemeinschaftliche Unternehmung handelt. Die Kinder sollen die Möglichkeit erhalten, sozial und kulturell gefördert zu werden. Sie sollen stärker als bisher in bestehende Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen integriert und der Kontakt zu Gleichaltrigen intensiviert werden.

Der Begriff Kultur umfasst alle Facetten menschlicher Lebenstätigkeit. Kultur beschreibt wie Menschen leben, wie sie miteinander und mit der Umwelt umgehen. Sie prägt die Persönlichkeit und Identität, sie nimmt Einfluss auf die individuelle Entwicklung und ist prägend für die soziale Kompetenz.

Durch kulturelle Bildung sollen die Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeitsentwicklung unterstützt und die soziale Kompetenz gefördert werden.

Die Leistungserbringung ist nicht auf Mitgliedschaften in Vereinen im zivilrechtlichen Sinne beschränkt.

6.2 Höhe der Leistung

Leistungen der sozialen und kulturellen Teilhabe werden in tatsächlicher aufgewendeter Höhe bis maximal 10 Euro pro Monat unterstützt.

Es besteht die Möglichkeit, die Monatsbeiträge über den Bewilligungszeitraum anzusparen und in einer Summe in Anspruch zu nehmen.

Beim SGB II ist die Ansparung für 6 Monate möglich. Sollte in den ersten 6 Monaten keine Inanspruchnahme durch den Leistungsberechtigten erfolgen, kann das angesparte Budget von 60 Euro in den nächsten Bewilligungsabschnitt übernommen werden. Maximal ist eine Ansparung auf 120 Euro pro Jahr zulässig.

Für die Leistungsberechtigten des SGB XII, AsylbLG und BKGG kann auf Grund der einjährigen Bewilligung, das gesamte Budget in Höhe von 120 Euro im Voraus gezahlt werden.

Vertraglich vereinbarte oder mit der Mitgliedschaft unmittelbar zusammenhängende Kosten (z.B. Leihgebühren, Fußballschuhe, Badmintonschläger, Musikinstrument, Fahrtkosten usw.) können unter

Beachtung der monatlichen Obergrenze von 10 Euro übernommen werden.

6.3 Bewilligungsverfahren

Die Kostenübernahme setzt eine kindbezogene Antragstellung voraus. Dem Antrag sind die beabsichtigten Aktivitäten zu benennen und ggf. Angebote vorzulegen. Bei bereits bestehenden Mitgliedschaften oder Teilnahme ist vom Antragsteller der Vertrag bzw. eine Anmeldebestätigung etc. vorzulegen.

Erhält die Familie neben den Leistungen für Bildung und Teilhabe, bereits Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts, wirkt der gestellte Antrag auf Teilhabe auf den Beginn des laufenden Bewilligungszeitraums (in der Regel sechs Monate i.S.d. § 37 Abs. 2 Satz 3 SGB II) zurück.

Bei Kinderzuschlags- und Wohngeldberechtigten ist auch eine rückwirkende Antragstellung möglich. Nach § 5 Abs. 1 BKGG werden die Leistungen für Bildung und Teilhabe von Beginn des Monats an gewährt, in dem die Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind. Die Rückwirkung gilt max. für ein Jahr (siehe Punkt V dieser Richtlinie).

Die Entscheidung wird in Form eines Leistungsbescheides und einer Kostenübernahmeerklärung getroffen.

Die Zahlung erfolgt grundsätzlich an den Leistungsanbieter.

V. Verjährung

Ansprüche, die durch Wohngeld oder Kinderzuschlag auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket bestehen, verjähren in zwölf Monaten nach Ablauf des Kalendermonats, in dem sie entstanden sind (§ 6b Abs. 2a BKGG).

VI. Rückforderungen

Bei einer etwaigen Rückforderung ist vorab zu prüfen, ob der Leistungsberechtigte Vertrauensschutz genießt.

Sind die Leistungen aus dem Bildungs- und Teilhabepaket bewilligt und Kostenübernahmeerklärungen ergangen, kann bei Vorliegen des Vertrauensschutzes keine Rückforderung bei nachträglichem Wegfall der anspruchsbegründenden Leistung, verlangt werden.

Auch eine Rückforderung an den Leistungsanbieter ist unzulässig.

Eine Rückforderung gegenüber dem Leistungsberechtigten ist nur bei fehlendem Vertrauensschutz in voller Höhe möglich.

VII. Statistik

Die Anträge für die Leistungen für Bildung und Teilhabe sind für statistische Zwecke zu erfassen.

Die Statistik soll möglichst nach Antragstellern und den differenzierten Bedarfen (nach Absätzen) aufgeschlüsselt sein.

VIII. Rechtsweg

Besonderheit § 6b BKGG

Für förmliche Rechtsbehelfe gegen Verwaltungsakte nach § 6b BKGG ist der Sozialrechtsweg gegeben. Die zuständige Widerspruchsstelle bestimmt sich daher nach § 85 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Der Landkreis Börde als kommunaler Träger hat im Rahmen seiner Selbstverwaltung, die Aufgaben des § 6b BKGG übernommen und erlässt den Widerspruchsbescheid.

IX. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 01.10.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie vom 01.08.2013 außer Kraft.

gez.
Walker
Landrat

Antrag auf Leistungen
für Bildung und Teilhabe



Erstantrag Weiterbewilligungsantrag

(Füllen Sie diesen Antrag bitte in Druckbuchstaben aus.)

ALLEGRO Nr.: 04514// _____

Antragsteller (Sorgeberechtigte/r)

Name, Vorname Telefonnummer (freiwillig)

Wohnanschrift

A. Kind / Schüler

Name, Vorname Geburtsdatum/ Ort

Wohnanschrift

Zur Zeit werden folgende Leistungen bezogen:

Leistungen SGB II Leistungen SGB XII Wohngeld Kinderzuschlag

Haben Sie Bildung und Teilhabe im Vorfeld schon bei einem anderen Träger bezogen?

Wenn ja, bei wem.....(Wohngeldbehörde, Jobcenter, etc.) Nein

Es werden folgende Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragt:

- für Schulbedarf August 70 EUR / Februar 30 EUR
(Bitte machen Sie ergänzende Angaben unter B.)
- für eintägige Ausflüge der Schule / Kindertageseinrichtung
(Bitte machen Sie ergänzende Angaben unter B. und reichen die von der Schule oder Einrichtung ausgefüllte Anlage ein.)
- für mehrtägige Klassenfahrten
(Bitte machen Sie ergänzende Angaben unter B. und reichen die von der Schule oder Einrichtung ausgefüllte Anlage ein.)
- für Schülerbeförderung
(Bitte machen Sie ergänzende Angaben unter B. und C.)
- für eine ergänzende angemessene Lernförderung (Nachhilfeunterricht)
(Bitte machen Sie ergänzende Angaben unter B. und D. und reichen die von der Schule ausgefüllte Anlage „Lernförderbedarf“ ein.)
- für gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule oder Kindertageseinrichtung
(Bitte machen Sie ergänzende Angaben unter B. und E.)
- zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Aktivitäten in Vereinen, Musikunterricht, Freizeiten, o.ä.) (Soweit bereits bekannt machen Sie bitte ergänzende Angaben unter F.)

B. Die unter „A.“ genannte Person besucht

eine allgemein- oder berufsbildende Schule

.....
Name / Adresse der Schule

eine Kindertageseinrichtung

.....
Name / Adresse der Einrichtung

C. Ergänzende Angaben zur Schülerbeförderung

Die Kosten hierfür betragen Euro im Monat im Quartal im Halbjahr im Jahr.

Werden die Kosten für Schülerbeförderung bereits von einem Dritten (z. B. Fachdienst Schulen) finanziert bzw. gefördert? nein ja

Bitte fügen Sie einen Nachweis über die Kosten, den Ablehnungsbescheid des Fachdienstes Schulen bzw. einem Dritten sowie eine Schulbescheinigung bei.

D. Ergänzende Angaben zur Lernförderung

.....
Anbieter (falls vorhanden)

Die Kosten hierfür betragenEuro im Monat im Quartal im Halbjahr im Jahr.

Bitte fügen Sie einen Nachweis über die Kosten bzw. **3 Angebote**, aus denen die Zeitstunde und Gruppen- oder Einzelunterricht ersichtlich ist, bei. Ferner ist die von der Schule ausgefüllte Anlage „Lernförderbedarf“ und die Einverständniserklärung einzureichen.

Es werden Eingliederungsleistungen für seelisch behinderte Kinder u. Jugendliche gem. § 35 a des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) durch das zuständige Jugendamt erbracht:

ja nein

E. Ergänzende Angaben zum Mittagessen in der Schule / Kindertageseinrichtung

Die unter „A.“ genannte Person nimmt regelmäßig an dem in der Schule angebotenen gemeinschaftlichen Mittagessen teil.

Die unter „A.“ genannte Person besucht im Zeitraum von bis eine Kindertageseinrichtung und nimmt am gemeinschaftlichen Mittagessen teil.

.....
Anbieter Mittagsverpflegung

.....
Preis pro Mittagessen

Bitte fügen Sie einen Nachweis über die monatlichen Kosten bei.

F. Ergänzende Angaben zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben

Die unter „A.“ genannte Person nimmt im Zeitraum vom bis an folgender Aktivität teil:

.....
Aktivität / Vereinsmitgliedschaft

.....
Name und Anschrift des Leistungsanbieters / Vereins

Die Kosten hierfür betragen Euro im Monat im Quartal im Halbjahr im Jahr.

Bitte fügen Sie einen Nachweis über die Kosten bei.

G. Bankverbindung

Kontoinhaber: IBAN:
(Vor- und Zuname)

Kreditinstitut: BIC:

Ich bestätige die Richtigkeit der vorstehenden Angaben und versichere etwaige Änderungen meiner Einkommensverhältnisse unverzüglich mitzuteilen.

.....
Ort/Datum

.....
Unterschrift Antragstellerin/Antragsteller

.....
Ort/Datum

.....
Unterschrift gesetzl. Vertreter Antragstellerin/Antragsteller

Hinweis: Die Daten unterliegen dem Sozialgeheimnis. Ihre Angaben werden aufgrund der §§ 60 – 65 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) und der §§ 67 a, b, c Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) für die Leistungen nach dem SGBXII erhoben.

Hinweise zum Ausfüllen des Antrags auf Leistungen für Bildung und Teilhabe

Leistungen werden frühestens ab Beginn des Monats gezahlt, in dem der Antrag gestellt wird.

Die Leistungen zur Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (Punkt F) können für Kinder und Jugendliche beantragt werden, die noch nicht volljährig (noch nicht 18 Jahre) sind.

Die übrigen Leistungen können beantragt werden, wenn eine Kindertageseinrichtung bzw. allgemein- oder berufsbildende Schule besucht wird.

Bitte geben Sie an, für welches Kind, welchen Jugendlichen oder jungen Erwachsenen die Leistungen beantragt werden. Mit dem Antrag können mehrere Leistungen beansprucht werden.

Bitte beachten Sie: Für jedes Kind oder Jugendlichen oder jungen Erwachsenen ist ein eigener Antrag zu stellen. Zusätzlich zum Antrag ist die entsprechende Anlage auszufüllen, für welche die Leistung beantragt wird.

Die Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Abs. 2 und 5 bis 7 des SGB II (Ausflüge, Klassenfahrten, Lernförderung, Teilhabe am sozialen Leben) werden in Form von Gutscheinen oder Direktzahlungen an den jeweiligen Anbieter erbracht. Die Leistungen zur Deckung der Bedarfe nach § 28 Abs. 3 und 4 des SGB II (Schulgeld, Schülerbeförderung) werden jeweils durch Geldleistungen erbracht.

- Ausflüge der Schule/Kindertageseinrichtung:

Zu den Kosten gehören nicht das Taschengeld oder die Ausgaben, die im Vorfeld aufgebracht werden (z. B. Sportschuhe, Badezeug).

- Schülerbeförderung

Die Kosten der Schülerbeförderung sind vorab mit dem Schulverwaltungsamt des Landkreises zu klären. Es gilt die entsprechende Satzung des Landkreises Börde.

- Ergänzende angemessene Lernförderung:

Ohne die Bestätigung der Schule (Fachlehrer/Fachlehrerin), welcher Lernförderbedarf zur Erreichung des Klassenziels besteht, kann über den Antrag nicht positiv entschieden werden.

- Gemeinschaftliches Mittagessen in der Schule/Kindertageseinrichtung:

Für Schüler reichen Sie bitte ein Schreiben der Schule oder der von ihr beauftragten Stelle als Nachweis ein, aus dem die Kosten für das gemeinschaftliche Mittagessen hervorgehen.

Für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, reichen Sie bitte ein Schreiben der Einrichtung bzw. des Trägers als Nachweis ein, aus dem die Kosten für das gemeinschaftliche Mittagessen hervorgehen. Die Angaben sind erforderlich, damit der Bedarf berechnet werden kann.

Bitte beachten Sie: Pro Tag der Teilnahme am gemeinschaftlichen Mittagessen ist ein Eigenanteil in Höhe von 1,00 Euro selbst zu erbringen (Kosten der Haushaltsersparnis).

- Teilhabe am sozialen Leben

Mit dieser Leistung soll es Kindern und Jugendlichen ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen.

Die Leistung kann nach Wunsch eingesetzt werden für:

- Mitgliedsbeiträge aus den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein),
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht),
- Angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Kurse an Volkshochschule),
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit).

Als Nachweis kann die Zahlungsaufforderung, der bereits gezahlte Mitgliedsbeitrag oder eine schriftliche Bestätigung des Anbieters / Vereins über die zu erwartenden Kosten dienen.



Mehrtägige Ausflüge der Schule / Kindertageseinrichtung

Diese Anlage ist nur von der Schule / Kindertageseinrichtung auszufüllen.

Die Erbringung dieser Leistung erfolgt durch Direktzahlung an den Anbieter bzw. an das Klassenkonto:

Name und Anschrift der Schule / Kindertageseinrichtung Kontoinhaber Kreditinstitut IBAN BIC	ALLEGRO Nr.: 04514// _____
---	----------------------------

Angaben zum Kind / Schüler:

Name, Vorname: _____ Geburtsdatum: _____ Klasse: _____

Angaben zur Klasse:

Anzahl der Schüler: _____ Wie viel Schüler der Klasse nehmen teil? _____ Ausflug / Klassenfahrt im Rahmen der schulrechtlichen Bestimmungen? nein ja

Folgender Ausflug / Klassenfahrt wurde / wird durchgeführt:

Reisebeginn: _____ Reiseende: _____ Zahltermin: _____

	Kostenart	Euro
Kostenaufschlüsselung (z. B.: Fahrtkosten, sonstige Ausflugskosten, usw.) Hinweis: Taschengeld wird nicht übernommen.		

Wurden die Kosten schon beglichen?

nein ja

Wenn ja:
Am wurden Euro beglichen.

Wurden andere Zuschüsse beantragt? (Förderverein, Landeszuschuss, etc.)

nein ja

Wenn ja:
Am wurden Euro an Zuschüssen beim beantragt.

Die Schule / Kindertageseinrichtung versichert, dass die gemachten Angaben der Wahrheit entsprechen und der Ausflug erfolgt ist bzw. erfolgen wird.

Ansprechpartner in der Schule / Kita	E-Mail	Telefon
Ort, Datum	Stempel der Schule / Kita	Unterschrift der Schule / Kita

4. Lernverhalten der Schülerin/des Schülers in Stichpunkten

.....

.....

.....

.....

.....

.....

5. Ansprechpartner:

.....
Name

.....
E-Mail

.....
Telefon

.....
Ort, Datum

.....
Stempel der Schule

.....
Unterschrift des/der Schulleiters/Schulleiterin

Hinweise:

Dieses Formblatt dient zur Feststellung, ob die Schülerin bzw. der Schüler eine außerschulische Lernförderung benötigt, um die wesentlichen Klassenziele zu erreichen. Es wird darum gebeten, die Eltern der Schülerinnen und Schüler nach Kräften bei der Antragstellung zu unterstützen, das Formblatt zeitnah auszufüllen und ggf. die Eltern bei Vorliegen der nachfolgenden Voraussetzungen auf die Möglichkeit zusätzlicher Lernförderung gezielt aufmerksam zu machen.

Die wesentlichen Lernziele ergeben sich je nach Schulform und Klassenstufe aus den schulrechtlichen Bestimmungen des Landes. Das wesentliche Lernziel meint regelmäßig die **gesicherte Versetzung** in die nächste Klassenstufe, bei den Abschlussklassen den erfolgreichen **Schulabschluss**, der zur Aufnahme einer Berufsausbildung befähigt (Ausbildungsreife), oder ein **ausreichendes Leistungsniveau**, nicht hingegen die nur allgemeine Verbesserung des Notendurchschnitts. Verbesserungen zum Erreichen einer höheren Schulartempfehlung stellen regelmäßig keinen Grund für Lernförderung dar. Ausnahmen sind in besonders gelagerten Einzelfällen möglich (z.B. bei vorübergehender Lernschwäche aufgrund besonderer familiärer Belastungen der Schülerin bzw. des Schülers, die die Eignung für die höhere Schullaufbahn nicht grundsätzlich in Frage stellt).

Die Lernförderung ist dann nicht geeignet, wenn das Lernziel objektiv nicht (mehr) erreicht werden kann und deshalb ein Wechsel der Schulform und eine Wiederholung der Klasse angezeigt sind. Liegt die Ursache für die vorübergehende Lernschwäche in unentschuldigtem Fehlen oder vergleichbaren Ursachen und bestehen keine Anzeichen für eine nachhaltige Verhaltensänderung, ist Lernförderung ebenfalls nicht erforderlich. Dies trifft auch zu, wenn anstelle der außerschulischen Lernförderung nur eine Legasthenie- bzw. Dyskalkulithherapie die sinnvolle Abhilfe darstellt.

Es wird darum gebeten, den Ermessensspielraum in der Einschätzung des Bedarfs an zusätzlicher Lernförderung **im Interesse der Schülerinnen und Schüler** auszuschöpfen, damit diese die wesentlichen Lernziele erreichen. Von der Notwendigkeit einer außerschulischen Lernförderung ist dabei nicht erst dann auszugehen, wenn sich die Versetzungsgefährdung schon konkret manifestiert hat. In diesen Fällen greift die Lernförderung nämlich häufig zu spät ein, um das Erreichen des Klassenziels doch noch zu ermöglichen. Vielmehr soll der Weg zu außerschulischer Lernförderung bereits eröffnet sein, wenn bei der jeweiligen Schülerin bzw. dem jeweiligen Schüler unterhalb eines durchschnittlichen Leistungsniveaus ein Abwärtstrend zu verzeichnen ist, der ohne Gegensteuerung voraussichtlich zur Versetzungsgefährdung führt. Die Lernförderung soll bestehen bleiben, bis sich das Leistungsniveau (wieder) stabilisiert hat. Darüber hinaus kann die Lernförderung auch erfolgen, wenn nur in einzelnen (Neben-) Fächern deutliche Lerndefizite vorliegen, selbst wenn diese für sich allein genommen, z.B. aufgrund eines möglichen Notenausgleichs, nicht zu einer Versetzungsgefährdung führen.